

07.06.1871, welches die Stellung der Arbeitnehmer bei einer Verletzung im Unternehmen des Arbeitgebers verbessern sollte. Die schlechte Lage der bei einem Arbeitsunfall geschädigten Arbeitnehmer war gleichzeitig der Anstoß zur Schaffung einer Sozialversicherung.¹⁵ Das Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884¹⁶ ersetzte die zivilrechtliche Haftung des Arbeitgebers durch Ansprüche gegen die öffentlich-rechtlichen Berufsgenossenschaften.¹⁷ Deren Finanzierung erfolgte durch Beiträge der Arbeitgeber. Im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der gesetzlichen Unfallversicherung wurden auch die gesetzliche Renten-¹⁸ und Krankenversicherung¹⁹ als weitere Sozialversicherungen begründet. Die darauf aufbauende Entwicklung ist gekennzeichnet durch einen stetigen Ausbau der bestehenden Sozialversicherungen, der Einrichtung weiterer Zweige und der Schaffung umfassender sozialer Entschädigungs- und Hilfsysteme.²⁰ Leistungsanlass und Leistungsumfang der sozialen Sicherungssysteme umfassen dabei nicht selten Fälle, die bereits über das Haftpflichtrecht ausgeglichen werden.

Eine ähnlich enge Verbindung zum Haftpflichtrecht ist für private Versicherungen nur für den Bereich der Haftpflichtversicherung festzustellen. Diese entstanden erst, nachdem die Kausal- und Gefährdungshaftungen die Ausgleichspflicht des Schädigers erweitert hatten.²¹

3. Bedeutung der privaten Personenversicherung für die sozialen Sicherungssysteme

Private Personenversicherungen gewannen erst nach Einrichtung der ersten drei Zweige der Sozialversicherung an Bedeutung.²² Ihr Einfluss auf die Entwicklung der Sozialversicherung blieb daher gering. Gemeinsam ist beiden Versicherungsarten, dass die Risikoabsicherung nach dem Gesetz der großen Zahl erfolgt: Das versicherte Risiko wie Krankheit oder Invalidität wird auf eine große Zahl von Versicherten verteilt und damit für alle eine finanzierbare Risikoabsicherung ermöglicht.²³

Dem stehen aber gewichtige Unterschiede gegenüber: In der Privatversicherung werden die Beiträge für jeden Versicherungsnehmer einzeln aufgrund seines indivi-

15 Stolleis, Geschichte des Sozialrechts, S. 80.

16 RGBL. 1884, S. 69 ff.

17 Tennstedt, in: v. Maydell/Ruland, SRH, Geschichte des Sozialrechts, Rn. 7.

18 Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22.06.1889.

19 Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15.06.1883.

20 Tennstedt, s. Fn. 17, Geschichte des Sozialrechts, Rn. 12 ff; Hase, Versicherungsprinzip, S. 1.

21 Fuchs, Zivilrecht und Sozialrecht, S. 41; Deutsch, Versicherungsvertragsrecht, Rn. 32.

22 Fuchs, a.a.O., S. 42 f.; Rolfs, Versicherungsprinzip, S. 16; Bach/Moser, Private Krankenversicherung, Einleitung, Rn. 92 ff. Die Einführung der sozialen Pflegeversicherung in Deutschland war das Ergebnis einer umgekehrten Entwicklung: Nachdem die Bevölkerung in den Augen des Gesetzgebers nicht ausreichend durch eine private Absicherung gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit vorsorgte, wurde sie als neuer Zweig der Sozialversicherung eingeführt.

23 Deutsch, Versicherungsvertragsrecht, Rn. 4, Weyers/Wandt, Versicherungsvertragsrecht, Rn. 97.

duellen Risikos des Eintritts des Versicherungsfalls und des gewünschten Versicherungsumfangs kalkuliert. In der Sozialversicherung ist dagegen der Leistungsumfang bereits gesetzlich ohne Wahlmöglichkeit vorgegeben und die Beiträge richten sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, nicht aber nach dem bestehenden Risiko. Ein weiterer entscheidender Unterschied liegt in der Finanzierung der laufenden Versicherungsleistungen, die in der Privatversicherung im Kapitaldeckungs- und in der Sozialversicherung im Umlageverfahren erfolgt.

Die Privatversicherung spielt schon naturgemäß keine Rolle für die Ausgestaltung derjenigen sozialen Sicherungssysteme, die keine Sozialversicherung sind. Angesichts der bestehenden gravierenden Unterschiede zwischen Sozialversicherung und privater Personenversicherung und des geringen Einflusses der privaten Personenversicherung auf die Sozialversicherung sowie die übrigen sozialen Sicherungssysteme, und der Notwendigkeit einer Begrenzung des Untersuchungsfeldes wird sich die folgende Untersuchung auf das Haftpflicht- und das Sozialrecht beschränken.

4. Schadensausgleich als Verantwortungssystem

Der Ausgleich eines Schadens durch einen anderen als den Betroffenen lässt sich durch die Zuweisung oder Übernahme von Verantwortung erklären. Schadensausgleich und die Pflichten des Betroffenen wären dann als Elemente eines Verantwortungssystems zu verstehen. Die Zuständigkeit für den Schadensausgleich durch den Dritten ist fremde Verantwortung für den Schaden, die des Betroffenen Eigenverantwortung.

a) Konzept der Verantwortung

Verantwortung ist ein komplexer Begriff, der in den verschiedensten Zusammenhängen Verwendung findet.²⁴ Als ethisches Grundkonzept ist ihre Notwendigkeit zwar unbestritten, die Bedeutung im Einzelnen aber weiterhin unklar.²⁵ Im Kern kennzeichnet der Begriff der Verantwortung ein dreiteilige Beziehung: Der Mensch trägt Verantwortung für sein Handeln vor einer Instanz, die Rechenschaft fordert.²⁶

Das Konzept der Verantwortung war zunächst durch eine Rückschau geprägt: An ein Handeln in der Vergangenheit, welches unerwünschte Folgen hervorgerufen hat,

24 *Bayertz*, Eine kurze Geschichte der Verantwortung, in: ders., Verantwortung, S. 3; *Lenk/Maring*, Verantwortung, S. 241; *Führ*, Eigen-Verantwortung, S. 43.

25 *Vossenkuhl*, Grenzen der Eigenverantwortung, in: Melzer (Hrsg.), Gesundheit fördern – Krankheit heilen, S. 205.

26 *Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, S. 184 f.; *van der Veen*, Verantwortung und Verantwortlichkeit, in: Baumgartner/Eser (Hrsg.), Schuld und Verantwortung, S. 31, 33 f; *Ströker*, Ich und die Anderen, S. 6 f.; *Maier*, Instanzen der Verantwortung, Conceptus, XXIV (1990), S. 55 ff.; *Neumaier*, Wofür sind wir verantwortlich?, Conceptus XXIV (1990), S. 43, 49 ff.